

Beschlussvorlage

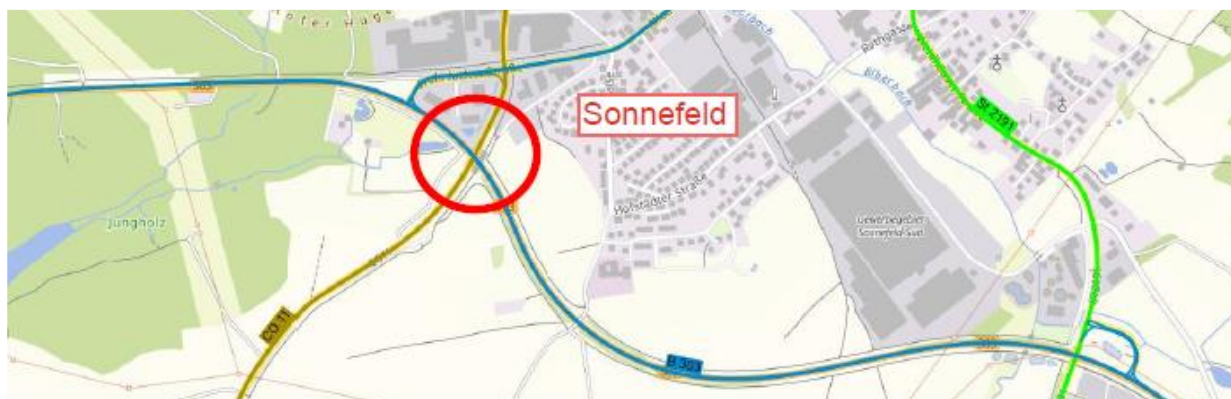
Fachbereich:	FB 43 Tiefbau	Datum:	06.05.2026
Berichterstattung:	Jürgen, Alt	AZ:	
		Vorlage Nr.:	068/2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	19.05.2026	öffentlich - Entscheidung

Kreisstraße CO 11; Gemeinsame Instandsetzung der Brücke K-CO 11 (über B 303) und des parallel zur Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs bei Sonnefeld Vereinbarung zur Kostenbeteiligung des Landkreises

Sachverhalt

Die Abdichtung der Kreisstraßenbrücke CO 11 über die Bundesstraße B 303 bei Sonnefeld muss durch das Staatliche Bauamt saniert werden. Das Bauwerk selbst liegt in Bau- und Unterhaltungslast der Bundesstraße, der Landkreis ist nur für den Fahrbahnbelag auf der Brücke und den straßenbegleitenden Geh- und Radweg zuständig.



Im Anschlussbereich der Kreisstraße an das Brückenbauwerk ist die Fahrbahndeckschicht in einem schlechten Zustand, so dass diese in Richtung Neuensorg auf ca. 25 m und in Richtung Sonnefeld auf ca. 30 m mit ausgebessert werden soll.

Darüber hinaus ist der straßenbegleitende Geh- und Radweg in einem äußerst schlechten Zustand, so dass dieser ebenfalls auf einer Länge von ca. 185 m in Richtung Neuensorg und auf ca. 20 m in Richtung Sonnefeld mit einer neuen Tragdeckschicht versehen werden soll. Die neuen Deckschichten auf der Brücke werden wegen der erforderlichen Sanierung der darunterliegenden Bauwerksabdichtung auf Kosten des Staatlichen Bauamtes mit hergestellt.

Bei der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg liegt die Federführung beim Staatlichen Bauamt Bamberg. Zur Durchführung bedarf es einer Ausbauevereinbarung der beteiligten Straßenbaulastträger.

Das Staatliche Bauamt hat die Ausbauevereinbarung im Entwurf am 07.04.2026 dem Fachbereich Tiefbau zur Abstimmung vorgelegt. Die fachliche Prüfung ergab keine Änderungen.

Zur Unterschrift des Landrates ist die Zustimmung des Bauausschusses erforderlich.

Der Kostenanteil des Landkreises beläuft sich nach Kostenberechnung auf ca. 100.000 €

zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil.

Die Oberbauverstärkung des Geh- und Radweges kostet dem Landkreis Coburg mit Verwaltungskostenzuschlag ca. 78.400 €. Die Deckenbauarbeiten an der Kreisstraßenfahrbahn belaufen sich auf ca. 31.600 €. Fördermittel sind hierfür nicht zu erwarten.

Das Staatliche Bauamt hat wegen der Dringlichkeit der Abdichtungsmaßnahme die Leistungen bereits ausgeschrieben und vergeben, die Bauarbeiten sollen im 2. Halbjahr 2026 erfolgen.

In der Vereinbarung ist festgelegt, dass der Kostenanteil des Landkreises erst im Jahr 2027 fällig wird.

Durch die Gemeinschaftsmaßnahme profitiert der Landkreis trotz seines begrenzten Bauvolumens vom Wettbewerb bei der Vergabe zweier großer Brückenbaumaßnahmen des Staatlichen Bauamts und erzielt dadurch günstigere Preise als bei einer eigenen, gesonderten Ausschreibung.

Im derzeit gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach den Vorgaben für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Kreistag hat in seiner Geschäftsordnung Richtlinien über die Abgrenzung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgestellt. Nach der geltenden Geschäftsordnung vom 07. Mai 2026 ist gemäß § 48 Abs. 3 S. 2 der Landrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € (bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes) entsprechende Deckungsmittel zu bewilligen.

Alle darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen und Mittelbereitstellungen sind beschlussbedürftig. Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 32 der Geschäftsordnung grundsätzlich beim Kreis- und Strategieausschuss. Lediglich dann, wenn im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, fällt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5 in die Zuständigkeit des Kreistages.

Da bei Umsetzung der Maßnahme eine Verpflichtung eingegangen wird, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 110.000 € erforderlich.

Die Deckung erfolgt aus der nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504; davon werden 110.000 € in Anspruch genommen (Gesamtvolumen 5 Mio. €).

Die benötigten Haushaltsmittel werden erst im Jahr 2027 zahlungswirksam. Demnach sind diese Finanzmittel im Investitionsprogramm 2026 – 2029 einzuplanen.

Ressourcen

Die vom Staatlichen Bauamt Bamberg geplante und mit dem Tiefbau abgestimmte Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden im Jahr 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 110.000 € benötigt, diese sind im Rahmen der Haushalts-

planungen für 2027 im Investitionsplan zu veranschlagen.

Für diese Verpflichtung ist im Jahr 2026 noch die Zustimmung des Kreistages in der Sitzung am 25.06.2026 zur Verpflichtungsermächtigung für 2027 erforderlich (außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung).

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Vorschlag zum Beschluss

1. Dem Abschluss einer Ausbaueinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg zur Instandsetzung der Kreisstraßendeckschicht und des straßenbegleitenden Geh- und Radweges im Bereich der Kreisstraßenbrücke CO 11 über die B 303 bei Sonnefeld mit Kostenanteilen des Landkreises in Höhe von 110.000 € wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Kreistages über die außerplanmäßige Bewilligung der Verpflichtungsermächtigung zur Unterzeichnung ermächtigt.
3. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2027 bzw. des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 sind die noch nicht berücksichtigten Mittel in Höhe von 110.000 € einzuplanen.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An GBL 4
mit der Bitte um Mitzeichnung.

In Finanz- und Personalangelegenheiten
an GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Alt / Mitschke
(Unterschrift Vorlagenersteller)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat